

# KOSTENERSATZ IM GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE FÜR GESETZLICH GEREGLTE BERUFSKRAFTFAHRER-WEITERBILDUNGEN (35 STUNDEN)

Seit dem 10.9.2009 müssen „alte“ Lkw-Lenker (deren Führerschein erstmals vor dem 10.9.2009 ausgestellt wurden) bzw. „neue“ Lkw-Lenker (deren Führerschein nach dem 10.9.2009 ausgestellt wurde) Weiterbildungskurse im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden innerhalb von jeweils 5 Jahren besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Güterbeförderungsgesetz, Grund- und Weiterbildungs-VO, Führerscheingesetz) enthalten für diese Weiterbildungskurse weder eine direkte noch indirekte Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers. Der Kollektivvertrag Güterbeförderung/Arbeiter enthält aber seit 1.1.2010 eine bindende Regelung der Kostenersatzpflicht.

Die Frage der Kostenersatzpflicht (Kurskosten, Arbeitszeit) war zunächst mangels konkreter Rechtsprechung ungeklärt. Unter Zugrundelegung allgemein arbeitsrechtlicher Grundsätze war aber die Rechtsmeinung vertretbar, dass den Arbeitgeber grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von Kurskosten bzw. zur Bezahlung von Entgelt für die Zeit des Kursbesuches trifft.

### Kollektivvertragliche Bezahlungsregel für Kurskosten

Im Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe/Arbeiter ist nun seit 1.1.2010 klargestellt, dass die Kurskosten vom Arbeitgeber zu tragen sind, während die Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten Freizeit des Arbeitnehmers darstellt und daher vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden muss.

### Umsetzung der Bezahlungsregel in der Praxis

Der Arbeitgeber macht den Lenker rechtzeitig vor Ablauf des Führerscheines auf die Absolvierung der notwendigen Ausbildungseinheiten aufmerksam und informiert ihn über das Kursangebot. Der Arbeitgeber hat unbedingt darauf zu achten, dem Lenker keine dienstliche Anordnung/Weisung zum Kursbesuch zu erteilen! Die Auswahl des konkreten Kursanbieters (Ausbildungsstätte) hat der Lenker jedenfalls im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu treffen.

### **Vorsicht!**

Wenn der Arbeitgeber einen konkreten Kursbesuch durch dienstliche Weisung anordnet, bedeutet der Kursbesuch die Erfüllung einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung und stellt daher zu bezahlende Arbeitszeit dar! In einem derartigen Fall muss der Arbeitgeber nicht nur die Kurskosten, sondern auch die Zeit der Kursteilnahme bezahlen! Durch die Anordnung bzw. Weisung verliert der Arbeitgeber außerdem die Möglichkeit einer wirksamen Rückersatzvereinbarung (siehe unten) mit dem Lenker.

Zu welchem Zeitpunkt der Kursbesuch stattfindet liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Lenkers. Die Kurse sind in der Freizeit bzw. unter Inanspruchnahme von Zeitausgleich oder Urlaub zu absolvieren. Soweit für den Kursbesuch Urlaub oder Zeitausgleich in Anspruch genommen wird, ist jeweils das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen (Urlaubsvereinbarung, Zeitausgleichvereinbarung).

Ist ein bestimmter Kursanbieter einvernehmlich ausgewählt und ein konkreter Kurstermin in Aussicht genommen worden, sind die jeweiligen Kurskosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

## INFORMATIONSBLATT

### **Vorsicht!**

Absolviert der Lenker trotz rechtzeitiger Verständigung und Information des Arbeitgebers die Weiterbildung nicht, ist (frühestens) nach Verlust der Lenkerberechtigung der Klasse C u.U. ein Entlassungsgrund gegeben. Vor Ausspruch einer Entlassung sollte jedenfalls Kontakt mit einem Arbeitsrechtsexperten der Wirtschaftskammer aufgenommen werden. Der Ausspruch einer Entlassung ist umso heikler, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht über die notwendige Weiterbildung verständigt und informiert hat!

### **Vereinbarung über den Rückersatz der Kurskosten**

Die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten (Kurskosten) sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitnehmer rückforderbar. Die Rückforderung muss schriftlich vereinbart werden und kommt dann zum Tragen, wenn der Lenker das Arbeitsverhältnis innerhalb einer grundsätzlich maximal 5-jährigen Bindungsdauer löst.

### **Vorsicht!**

Wird die Weiterbildung vom Lenker nicht in einem Gesamtkurs sondern in einzelnen (von einander zeitlich getrennten) Teilkursen absolviert, muss die schriftliche (anteilige) Rückersatzvereinbarung der vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten für jeden Teilkurs separat abgeschlossen werden!

Rückforderbar ist nur der auf die vereinbarte Bindungsdauer fehlende Anteil und zwar im Wesentlichen nur bei Selbstkündigung des Lenkers, berechtigter Entlassung oder unberechtigtem Austritt sowie bei einvernehmlicher Auflösung. Die anteilige Verringerung des Rückersatzes muss, so jüngst der OGH, schon in der schriftlichen Vereinbarung enthalten sein (siehe auch Merkblatt).

### **Tipp**

Falls im jeweiligen Bundesland der Besuch von Ausbildungseinheiten im Rahmen eines Qualifizierungsverbundes angeboten wird, können die vom Arbeitgeber zu bezahlenden Kurskosten in bestimmtem Rahmen über das AMS gefördert werden. Verbleibende, vom AMS nicht geförderte Kostenteile, können Bestandteil einer Kostenrückersatzvereinbarung mit dem Lenker sein. Falls der Arbeitgeber - auf rein freiwilliger Basis - für die Zeit des Kursbesuches auch das regelmäßige Entgelt weiterzahlt, kann auch für diese freiwillig übernommenen Kosten der Rückersatz vereinbart werden.